

Schriften zum Völkerrecht

Band 58

Die Rechtsordnung des Festlandsockels

Von

Bernd Rüter



Duncker & Humblot · Berlin

BERND RÜSTER

Die Rechtsordnung des Festlandsockels

Schriften zum Völkerrecht

Band 58

Die Rechtsordnung des Festlandsockels

Von

Dr. Bernd Rüster

M.C.L. (Univ. of Chicago)

lic. iur. (Univ. Zürich)



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1977 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1977 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 04053 8

Vorwort

Seit drei Jahrzehnten vollzieht sich im Seerecht wie in kaum einem anderen Gebiet des Völkerrechts ein tiefgreifender Wandel. Neue maritime Nutzungsmöglichkeiten und — als Folge der Entkolonialisierung — die stetige Erweiterung der Staatengemeinschaft haben zu schweren Interessenkonflikten auf den Meeren geführt. Da das überkommene Seerecht auf diese neue Situation nicht vorbereitet war, gingen zahlreiche Staaten nach dem II. Weltkrieg dazu über, einseitige Maßnahmen zu erlassen, ohne die Schaffung einer neuen Seerechtsordnung abzuwarten. Weder die Konferenzen von 1958 und 1960, noch die gegenwärtig laufende III. UN-Seerechtskonferenz konnten dieser Entwicklung der „creeping jurisdiction“ Einhalt gebieten. Auf diese Weise werden weite Meeresgebiete, die sich durch ihren Rohstoff- und Fischreichtum auszeichnen, unter nur wenigen geographisch begünstigten Küstenstaaten aufgeteilt und der Geltungsbereich der Freiheit der Meere immer mehr zurückgedrängt. Ausgangspunkt dieser Entwicklung war die Formulierung der Festlandsockeldoktrin in der inzwischen berühmten Truman-Proklamation vom 28. September 1945.

Während ein nicht unerheblicher Teil der Literatur gegenwärtig darum bemüht ist, mit den aktuellen Trends der *lex ferenda*, wie sie vor allem auf der III. UN-Seerechtskonferenz zu Tage treten, Schritt zu halten, will die vorliegende Arbeit die völkerrechtlichen Grundlagen der Festlandsockeldoktrin, die historischen Bedingungen ihrer Entstehung und die Probleme ihrer Anwendung in der *lex lata* analysieren. Darüber hinaus sollen — allerdings in bescheidenerem Umfang — die maßgeblichen Strömungen der *lex ferenda* einbezogen werden — zumal die Rechtsordnung des Festlandsockels in absehbarer Zeit durch neue Rechtsinstitute wie die „Exclusive Economic Zone“ teilweise überlagert werden wird. Schrifttum und Dokumente konnten bis August 1977 berücksichtigt werden. Der Schiedsspruch vom 18. Juli 1977 über die Aufteilung des Festlandsockels im Ärmelkanal zwischen dem Vereinigten Königreich und Frankreich konnte jedoch keinen Eingang in die Arbeit finden, da sein Text zu diesem Zeitpunkt noch nicht verfügbar war.

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Dietrich Schindler, danke ich aufrichtig für das ständige Interesse, das er der Arbeit in den Jahren ihrer Entstehung entgegenbrachte, für seine Geduld und

seine prägende Führung. Von Professor Dr. Albrecht Randelzhofer (Berlin) und Professor Dr. Bruno Simma (München) erfuhr ich als langjähriger Assistent am Institut für Völkerrecht der Universität München vielfältige Anregungen und manche förderliche Kritik. Sie haben das Zustandekommen der Arbeit in jeder Hinsicht gefördert. Beiden möchte ich dafür sehr herzlich danken.

Diese Arbeit hätte in der vorliegenden Form nicht geschrieben werden können ohne genaue Kenntnis der Vorgänge auf der III. UN-Seerechtskonferenz. Herrn Botschafter Knoke, dem Leiter der Delegation der Bundesrepublik, und dem UN-Generalsekretariat, durch deren unbürokratische Hilfsbereitschaft es mir möglich war, an mehreren Sessionen der Konferenz in Caracas, Genf und New York intensiv teilzunehmen, bin ich daher zu großem Dank verpflichtet.

Der Juristischen Fakultät der Universität Zürich, die im Wintersemester 1974/75 eine zunächst aus den Teilen I und II bestehende Fassung dieser Arbeit als Dissertation mit dem Titel „Entstehung und Inhalt der Festlandsockeldoktrin“ angenommen hat, schulde ich zusätzlich Dank für die Hilfe zur finanziellen Unterstützung der Drucklegung durch den Dr.-Otto-Schnabel-Fond, dem ich hier gleichfalls herzlich danken möchte.

Schließlich gilt mein Dank auch Herrn Ministerialrat a. D. Professor Dr. J. Broermann für die Aufnahme der Arbeit in seine Schriftenreihe zum Völkerrecht.

München, im November 1977

Bernd Rüter

Inhaltsverzeichnis

Teil I

Grundlagen

<i>A. Meeresnutzung und seerechtliche Entwicklung</i>	15
1. Der Reichtum biologischer Ressourcen im Meer und die Gefahr seiner Zerstörung	21
Marikulturen	33
2. Die Nutzungen des Meerwassers	34
3. Die mineralischen Rohstoffe des Meeres und ihre Ausbeutung durch neue Technologien	36
4. Ausmaß und Gefahren der Meeresverschmutzung	44
5. Die Organisation internationaler Meeresforschung	60
6. Das Meer als Handels- und Verkehrsstraße	65
7. Die militärischen Nutzungen von Meer und Meeresboden	68
<i>B. Festlandssockel und seerechtliche Entwicklung</i>	74

Teil II

Die Rechtsordnung des Festlandssockels

<i>A. Vorbemerkung zum geographischen und völkerrechtlichen Begriff des Festlandssockels</i>	81
<i>B. Die historische Entwicklung des Seerechts als Grundlage für die Entstehung der Festlandssockeldoktrin</i>	85
1. Die Freiheit der Meere — eine historische Reminiszenz	85
a) Zum Begriff der Freiheit der Meere	85
b) Die frühe Entwicklung des Seerechts bis zum Mittelalter	87
c) Die Entwicklung vom Mittelalter bis zur Neuzeit	89
d) Vom Beginn der Neuzeit bis zum 19. Jahrhundert	90
e) Neue Tendenzen seit dem 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart ..	92

2. Das Küstenmeer	93
a) Der englisch-norwegische Fischereistreit	96
b) Die extreme Staatenpraxis besonders einiger lateinamerikani- scher Staaten und ihre Konsequenz der „creeping jurisdiction“	98
c) Die herrschende Staatenpraxis	113
3. Die Anschlußzone	117
4. Der Rechtsstatus des küstennahen Meeresbodens bis in die Zeit des 2. Weltkrieges	121
5. Der Festlandsockel — Ursprung und frühe Entwicklung bis 1942	133
 C. Die Rechtsordnung des Festlandsockels	140
1. Zur einseitigen Staatenpraxis nach 1945	142
a) Die Truman-Proklamation vom 28. September 1945	142
b) Die lateinamerikanische Staatenpraxis	146
c) Das britische Commonwealth	154
d) Die europäischen Staaten	161
e) Die afro-asiatischen Staaten	166
f) Zusammenfassung	171
2. Die mehrseitige Staaten- und Vertragspraxis	172
a) Überblick über die Konvention über den Festlandsockel vom 29. 4. 1958 und deren Revision	172
b) Mehrseitige Deklarationen als völkerrechtsprogrammatische Absichtserklärungen	174
c) Die Abgrenzungsabkommen	182
3. Entstehung und Inhalt der Festlandsockeldoktrin	191
a) Zur Frage der Rechtserwerbstitel	192
aa) Die Okkupationstheorie	193
bb) Die Kontiguitätstheorie	197
cc) Die Möglichkeit der Internationalisierung	205
b) Inhalt und Umfang der küstenstaatlichen Festlandsockelrechte	208
aa) Zur Frage der „Naturschätze“ des Festlandsockels	209
bb) Rechte dritter Staaten im Bereich des Festlandsockels	216
cc) Schelfinstallationen und künstliche Inseln	219
dd) Meeresforschung im Schelfgebiet	222
ee) Sonstige Rechtsfragen	224
4. Festlandsockeldoktrin und Gewohnheitsrecht	230
5. Festlandsockeldoktrin und Freiheit der Meere	237

Teil III

Die Grenzen des Festlandssockels

<i>A. Die Problematik der Grenzen im Seerecht</i>	247
<i>B. Die seewärtige Grenze des Festlandssockels</i>	256
1. Die Regelung der äußeren Festlandssockelgrenze in der Staaten- und Vertragspraxis	256
a) Die einseitige Staatenpraxis	256
aa) Staaten bzw. Kolonien ohne Regelung der Schelfgrenzen im innerstaatlichen Recht	257
bb) Staaten bzw. Kolonien, deren Gesetze mit der Konvention übereinstimmen	258
cc) Andere Abgrenzungsregelungen	261
b) Die Vertragspraxis	264
2. Entstehung und Auslegung von Art. 1 der Festlandssockelkonvention	265
a) Zur Entstehungsgeschichte von Art. 1	266
aa) Die Vorarbeiten der ILC	266
bb) Die Bemühungen der Genfer Seerechtskonferenz von 1958	272
b) Zur Auslegung von Art. 1	275
aa) Die 200 m-Tiefenlinie	276
bb) Die „Ausbeutbarkeit“ als Abgrenzungskriterium	279
cc) „Adjacency“ und „Natural Prolongation“	285
dd) Ergebnis	294
3. Bemühungen um eine Präzisierung der äußeren Festlandssockelgrenze	300
a) Die Bemühungen des Sea-Bed Committee der UN-Generalversammlung	305
b) Andere seerechtspolitische Initiativen	326
c) Die III. UN-Seerechtskonferenz	338
<i>C. Die Abgrenzung des Festlandssockels zwischen Nachbarstaaten</i>	355
1. Die Entstehung von Artikel 6	355
a) Die Bemühungen der ILC um eine Abgrenzungsregelung	356
b) Das Abgrenzungsproblem in der Behandlung durch die ILA und in der Literatur	361
c) Das Abgrenzungsproblem auf der Genfer Seerechtskonferenz von 1958 und seine Lösung	364
2. Die Entscheidung des IGH vom 20. 2. 1969	372
a) Vorgeschichte des IGH-Verfahrens	373

b) Die Auffassungen der Parteien	376
c) Die Argumentation des Gerichts	378
d) Die Ausführung des Urteils	387
e) Stellungnahmen in der Literatur	389
3. Staaten- und Vertragspraxis zur Festlandssockelabgrenzung	396
a) Die einseitige Staatenpraxis	397
b) Die Vertragspraxis	399
aa) „Besondere Umstände“	402
bb) „Common Deposits“	407
4. Ausblick	410
a) Der Streit um Gotland	415
b) Der Streit in der Kanalzone	416
c) St. Pierre et Miquelon	417
d) Der Golf von Venezuela	418
e) Rockall	419
f) Die Tiao Yu Tai-, Paracel- und Spratley-Inseln	420
g) Barentsee und Spitzbergen	422
h) Der Streit in der Ägäis	424
i) Die „lex ferenda“	425

Anhang

I. Aufstellung der nationalen Gesetzgebung zum Festlandssockel	437
II. Verträge zum Festlandssockel und andere seerechtliche Dokumente ..	453
III. Genfer Konvention über den Festlandssockel vom 29. 4. 1958	464
IV. Unterzeichnerstaaten und Parteien der Genfer Konvention über den Festlandssockel vom 29. 4. 1958	469
V. Erklärungen und Vorbehalte zur Genfer Konvention über den Fest- landssockel vom 29. 4. 1958	472
VI. III. UN-Seerechtskonferenz: Revised Single Negotiating Text vom 6. 5. 1976 und Informal Composite Negotiating Text vom 15. 7. 1977	478

Literaturverzeichnis	483
-----------------------------	-----

Sachwortverzeichnis	531
----------------------------	-----

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	= anderer Ansicht
AAA	= Association des Auditeurs et des Anciens Auditeurs de l'Académie de Droit International de la Haye
Abs.	= Absatz
AdG	= Archiv der Gegenwart
AFDI	= Annuaire Française de Droit International
AJIL	= American Journal of International Law
Alexander Proceedings	= Alexander (Hrsg.), The Law of the Sea — Proceedings of the Conferences of the Law of the Sea Institute, Kingston, Rhode Island, ab 1966 ff.
AöR	= Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	= Artikel
ASIL	= American Society of International Law
ASIL-Proceedings	= Proceedings der American Society of International Law
AVR	= Archiv des Völkerrechts
Bd.	= Band
BGBI	= Bundesgesetzblatt
BRT	= Bruttoregistertonnen
BYIL	= British Yearbook of International Law
CLP	= Current Legal Problems
Cmd.	= Command Papers, United Kingdom, Her Britannic Majesty's Stationary Office
Churchill	= Churchill, Lay u. a. (Hrsg.), New Directions in the Law of the Sea, 4 Bände, London - Dobbs Ferry 1973 - 1974
Colloque de Montpellier	= Société Française pour le droit international (Hrsg.), Actualités du droit de la mer, Paris 1973
CYIL	= Canadian Yearbook of International Law
DÖV	= Die Öffentliche Verwaltung
DVB1	= Deutsches Verwaltungsblatt
EEZ	= Exclusive Economic Zone
FAO	= UN-Food and Agricultural Organization
GAOR	= UN-General Assembly Official Records
ggfs.	= gegebenenfalls
GST	= Grotius Society Transactions
HLR	= Harvard Law Review
i. S.	= im Sinne
ICES	= International Council for the Exploration of the Sea

ICJ	= International Court of Justice
ICLQ	= International and Comparative Law Quarterly
ICNT	= Informal Composite Negotiating Text
IGH	= Internationaler Gerichtshof
IHB	= International Hydrographic Bureau
IJIL	= Indian Journal of International Law
ILA	= International Law Association
ILM	= International Legal Materials
ILQ	= International Law Quarterly
ILR	= International Law Reports (Lauterpacht)
IMCO	= Inter-Governmental Maritime Consultative Organization
IOC	= Inter-Governmental Oceanographic Commission
IYIA	= Indian Yearbook of International Affairs
Jap. AIL	= Japanese Annual of International Law
JDI	= Journal de Droit International (Clunet)
JIR	= Jahrbuch für Internationales Recht
Kieler Institut	= Institut für Internationales Recht der Universität Kiel (Hrsg.), Die Nutzung des Meeresgrundes außerhalb des Festlandssockels (Tiefsee), Hamburg 1970
Nordisk Tidsskrift	= Nordisk Tidsskrift for International Ret
NTIR	= Nederlands Tijdschrift voor Internationaal Recht
NYIL	= Netherlands Yearbook of International Law
N. Y. Univ. J. of Intl. Law & Pol.	= New York University Journal of International Law and Politics
NZZ	= Neue Zürcher Zeitung
OAU	= Organization of African Unity
OAS	= Organization of American States
OECD	= Organization for Economic Cooperation and Development
p. a.	= per annum
RBDI	= Revue Belge de droit international
RC	= Recueil des Cours
Revue Egyptienne	= Revue Egyptienne de droit international
RGDIP	= Revue General de droit international public
Sea-Bed Committee	= Committee on the Peaceful Uses of the Seabed and the Ocean Floor Beyond the Limits of National Jurisdiction
sm	= Semeilen
sog.	= sogenannt
ST/LEG/SER. B	= United Nations Legislative Series
ST/LEG/SER. D	= Multilateral Treaties and Conventions in respect of which the Secretary-General performs Depositary Functions
Suppl.	= Supplement

SZ	= Süddeutsche Zeitung
u. a.	= und andere bzw. unter anderem
UN	= United Nations
UNTS	= United Nations Treaty Series
VR	= Volksrepublik
VRÜ	= Verfassung und Recht in Übersee
WMO	= World Meteorological Organization
YILC	= Yearbook of the International Law Commission
ZaöRV	= Zeitschrift für ausländisches-öffentli- ches Recht und Völkerrecht

TEIL I

Grundlagen

A. Meeresnutzung und seerechtliche Entwicklung

Während Rohstoff- und Energieknappheit, Überbevölkerung und ungelöste ökologische Probleme auf den Kontinenten zu einem existentiellen Dilemma der Menschheit zu werden drohen, bieten die Ozeane möglicherweise einen Ausweg aus dieser Situation. Die rasche Entwicklung der Meerestechnik hat besonders seit Anfang dieses Jahrhunderts neue Perspektiven maritimer Nutzungsmöglichkeiten eröffnet und gezeigt, daß die Meere, die rund zwei Drittel der Erdoberfläche bedecken — zwei Mal mehr als die Kontinente —, noch weitgehend unberührte Rohstoffreserven bergen, die erheblich über das abnehmende Potential der Kontinente hinausgehen. Die Vision der Meere als der „last frontier“ der Menschheit entfachte neue Hoffnungen.

Selbst die traditionellen, seit Jahrtausenden geübten maritimen Nutzungen der Fischerei und der Schifffahrt wurden durch die Technik revolutioniert: die Küstenfischerei durch den Bau großer Fernfangflotten, durch den Einsatz von Fabrikschiffen und durch die Einführung raffinierter Fangmethoden, die Schifffahrt durch neue Antriebsarten, durch die Steigerung der Geschwindigkeiten und durch immer größere Frachtkapazitäten.

Während der letzten 100 Jahre sind darüber hinaus neue Nutzungsmöglichkeiten neben die traditionellen getreten: Unterseeische Transatlantikkabel wurden verlegt, Erdöl, Erdgas und andere mineralische Rohstoffe aus dem Meeresboden gefördert, militärische Installationen unter und über Wasser angelegt, Schutthalden auf dem Meeresgrund aufgetürmt, Abwasser im Meerwasser verklappt, der Bau von Verkehrstunnels unter dem Meeresboden, von künstlichen Inseln für Flug- und Tiefseehäfen geplant, Meerwasser zur Bewässerung trockener Landstriche und zur Gewinnung von Trinkwasser entsalzt, Meeresströmungen für die Energieerzeugung genutzt, Piratensender auf Hoher See errichtet und die Meeresforschung bis in große Tiefen vorangetrieben. Schließlich gibt es — utopisch erscheinende — Pläne für den Bau ganzer Städte im Meer zur Hebung auch großer gesunkener

Schiffe und sogar zur archäologischen Ausgrabung des sagenhaften Atlantis¹.

Dies ist aber nur die glänzende Seite der Medaille; ihre Kehrseite zeigt als Folge der Unzulänglichkeit der geltenden Seerechtsordnung nicht nur eine Fülle ungelöster Konflikte über Besitz-, Nutzungs- und Abgrenzungsverhältnisse, sondern auch die Gefahr der Zerstörung des maritimen Reichtums. Deutlich sichtbar wird dies an den bekannten Problemen der umstrittenen Durchfahrtsrechte durch Meerengen, des militärischen Wettstreits unter den Seestreitkräften der Großmächte, der kollidierenden Interessen von Staaten mit Küsten- und Fernfischerei, des ungezügelten Raubbaus an Fischen und Meeressäugetieren, der beängstigenden Ausmaße der Meeresverschmutzung und nicht zuletzt an der Auszehrung der Freiheit der Meere durch küstenstaatliche Ausdehnungstendenzen. Entstehen konnte dieser gordische Knoten von Problemen, die nicht isoliert von einander gelöst werden können, weil die Staatengemeinschaft nach wie vor auf der Grundlage des überkommenen Souveränitätsprinzips organisiert ist. Sie verfügt weder über wirksame Organe universaler politischer Willensbildung noch über ausreichende Instrumente der Rechtsschöpfung. Sie war daher auch den Herausforderungen der Meerestechnik nicht gewachsen und wurde von ihr überrollt. Die Meeresfreiheit als tragendes Grundprinzip des Seerechts erwies sich nur so lange als lebensfähig, als die historischen Voraussetzungen fortbestanden, die zu seiner Entstehung geführt hatten — Unerschöpflichkeit der Meere und ihrer Schätze, Unmöglichkeit ihrer Unterwerfung unter staatliche Hoheitsgewalt, Unbegrenztheit der räumlichen Ausdehnung, so daß Nutzungskonflikte unvorstellbar schienen².

¹ Zum Projekt schwimmender Städte vgl. Claus, *Marine Architecture, Pacem in Maribus IV*, Malta 1973, S. 88 ff. sowie ders., *Meeres-Architektur*, SZ Nr. 28 vom 2./3. Februar 1974, S. 107; ferner Bardach, *Die Ausbeutung der Meere*, Frankfurt 1974, S. 200; ders. auch zur *Meeres-Archäologie* (S. 52) sowie Castagné, *L'archéologie sous-marine et le droit: de la réglementation interne au problème de la réglementation internationale*, Colloque de Montpellier 1972, S. 164 ff. Eine erste rechtliche Behandlung sollen die archäologischen Funde im Meer im künftigen Seerecht erfahren; vgl. etwa die Ausführungen von Pardo in seiner ersten Rede vor dem First Committee der UN-Generalversammlung am 1. 11. 1967, durch welche die Meeresbodendiskussion in Gang gesetzt wurde (UN-GAOR, 22nd Session, First Committee, vol. I, 1530th meeting); siehe ferner die Bemühungen der III. UN-Seerechtskonferenz, die sich in Art. 19 ISNT und Art. 19 RSNT niedergeschlagen haben, wiedergegeben in Third United Nations Conference on the Law of the Sea, *Official Records*, Bd. IV, S. 137 ff. (140) und Bd. V, S. 128 ff. (131) sowie Art. 149 ICNT (A/CONF. 62/WP. 10 vom 15. 7. 1977); dazu neuerdings Altes, *Submarine Antiquities: A Legal Labyrinth*, *Syracuse Journal of International Law and Commerce* 4 (1976), S. 83 ff.

² Vgl. z. B. Pardo, *The Future of the Sea*, in: Bouchez u. a. (Hrsg.), *The Future of the Law of the Sea*, The Hague 1973, S. 1 ff. (hier: S. 8); ferner Vitzthum, *Auf dem Wege zu einem neuen Meeresvölkerrecht*, JIR 16 (1973),

Bereits kurz nach dem 2. Weltkrieg, als Meerestechnik und Rohstoffknappheit die Ausbeutung des küstennahen Meeresbodens des Festlandssockels, einem unterseeischen geologischen Ausläufer der Kontinente, einleiteten, entstanden Zweifel, ob die voraussehbaren Konflikte zwischen den traditionellen und den neuen Nutzungen durch das geltende Seerecht, insbesondere durch Berufung auf die Freiheit der Meere, adäquat gelöst werden könnten. Die desolate politische Situation jener Jahre schloß jedoch sämtliche Überlegungen von vornherein aus, die eine Lösung der anstehenden Probleme durch eine internationale Seerechtsreform zum Gegenstand gehabt hätten. Stattdessen wurde mit der inzwischen berühmten Truman-Proklamation vom 28. 9. 1945 eine verhängnisvolle Entwicklung, durch einseitige küstenstaatliche Maßnahmen einer internationalen Regelung vorzugreifen, eingeleitet, die bis heute nicht zum Stillstand gebracht werden konnte. Eine unübersehbare Fülle einseitiger Akte wurde erlassen, die Kompetenzerweiterungen der Küstenstaaten im Bereich des bis dahin allen Staaten zugänglichen Hohen Meeres zum Inhalt hatten — eine Entwicklung, die unter dem Stichwort „creeping jurisdiction“ bekanntgeworden ist. Sie begann mit Ansprüchen auf Ausbeutungsrechte über den Festlandssockel und über das epikontinentale Meer und setzte sich fort mit einseitigen Ausdehnungen des Küstenmeeres auf bis zu 200 sm Breite. Darüber hinaus wurden mehrere Arten neuer Anschlußzonen wie ausschließliche Fischereizonen, Meeresverschmutzungskontrollzonen oder neuerdings ausschließliche Wirtschaftszonen eingeführt. Während aber die Festlandssockeldoktrin nach kurzer Zeit universale gewohnheitsrechtliche Geltung erlangt hatte, konnten alle anderen Ansprüche, soweit die 12 sm Entfernung von den Küsten überschritten, — jedenfalls bis 1973, dem Beginn der III. UN-Seerechtskonferenz — keine Anerkennung finden.

Dies führte jedoch nicht dazu, daß irgendeiner dieser Ansprüche inzwischen rückgängig gemacht worden wäre.

Die III. UN-Seerechtskonferenz, eine der größten Konferenzen in der Geschichte der Vereinten Nationen, hat den Auftrag, diese Rechtsentwicklung, die sich wegen der Einseitigkeit des Vorgehens vieler Staaten zunehmend verselbständigt hatte, aufzuhalten und durch eine umfassende Neuordnung der maritimen Besitz- und Nutzungsverhältnisse zu ersetzen. Inwieweit die Konferenz dieser außerordentlich schwierigen Aufgabe gewachsen sein wird, läßt sich nach den Sessionen in Caracas (1974), Genf (1975) und New York (1976/77) noch nicht abschließend beurteilen. Absehbar ist jedoch schon heute, daß auch sie nicht

S. 229 ff. (hier: S. 233) und Krüger in der Vorbemerkung zu Böhme / Kehden (Hrsg.), *From the Law of the Sea towards an Ocean Space Regime*, Hamburg 1972, S. 7.